
Beschluss über einen «Schaffhauser Preis für Entwicklungszusammenarbeit»

Vom 29. August 1977 (Stand 2. Juli 2001)

Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen,

beschliesst:

§ 1

¹ Es wird ein «Schaffhauser Preis für Entwicklungszusammenarbeit» in der Höhe von Fr. 25'000.00 jährlich geschaffen. Dieser wird erstmals 1978 ausgerichtet. Die Preissumme kann erhöht werden durch Beiträge von Gemeinden, Kirchen, Firmen, Vereinen und Privaten. *

§ 2

¹ Der Preis wird verliehen an Personen und Organisationen, die sich um das Verständnis von Entwicklungsproblemen im Zusammenhang Schweiz–Dritte Welt besonders bemüht oder zu deren Lösung beigetragen haben.

§ 3

¹ Der Preis ist von den Preisträgern für das Problemfeld Entwicklung–Unterentwicklung einzusetzen.

§ 4

¹ Der Grosse Rat bestimmt je für eine Amtsdauer das siebenköpfige Preiskuratorium, dem drei Mitglieder des Grossen Rates angehören, und das sich im übrigen selber konstituiert. Es wirkt ehrenamtlich.

§ 5

¹ Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen¹⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

¹⁾ Amtsblatt 1977, S. 1075.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
29.08.1977	29.08.1977	Erlass	Erstfassung	Abl. 1977, S. 1075
02.07.2001	02.07.2001	§ 1 Abs. 1	geändert	Abl. 2001, S. 1064

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	29.08.1977	29.08.1977	Erstfassung	Abl. 1977, S. 1075
§ 1 Abs. 1	02.07.2001	02.07.2001	geändert	Abl. 2001, S. 1064